

sondern zur Durchführung einer besonderen Verfahrensart im gerichtlichen Verfahren erster Instanz.

Nach Eingang der Akten prüft der Richter, ob der von der polizeilichen Strafverfügung Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung frist- und formgerecht gestellt hat und ob der Verdacht einer Straftat ; vorliegt. Ein Eröffnungsverfahren findet nicht statt. Liegt kein Straftatverdacht vor und ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt worden, so beraumt der Richter die Hauptverhandlung an und entscheidet in ihr (§ 279 Abs. 1).

Bejaht der Richter einen Straftatverdacht, darf er keine Hauptverhandlung anberaumen. In diesem Fall hat er die Sache dem Staatsanwalt vorzulegen, der zu entscheiden hat, ob er wegen der straftatverdächtigen Handlung Anklage erheben will. Erklärt der Staatsanwalt dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt und hat der durch die polizeiliche Strafverfügung Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt, so beraumt der Richter auch in diesem Fall die Hauptverhandlung an, um in ihr zu entscheiden (§ 279 Abs. 4).

Der Beginn der Hauptverhandlung ist im Vergleich mit § 221 Abs. 4 und 5 insofern modifiziert, als anstelle eines Anklagevortrages und der Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses die polizeiliche Strafverfügung verlesen und auf die frist- und formgerechte Antragstellung hingewiesen wird.

Für die Hauptverhandlung gelten folgende Besonderheiten:

- a) Die Hauptverhandlung ist zu unterbrechen, wenn sich in ihrem Verlauf der Verdacht ergibt, daß die bisher als Verfehlung verfolgte Handlung eine Straftat ist. Wegen des Straftatverdachts ist die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Erklärt er dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt, so ist das Verfahren fortzusetzen (§ 279 Abs. 4).
- b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden (§ 279 Abs. 2). Geschieht das, so ist das gerichtliche Verfahren beendet und die polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig.

c) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, so wird keine Beweisaufnahme durchgeführt und der Richter verwirft den Antrag durch Urteil.

In seinem Urteil (§ 280) ist der Richter weder an die tatsächliche noch an die rechtliche Beurteilung der Tat durch die DVP gebunden. Er kann die Geldbuße bestätigen, ermäßigen oder den Antragsteller freisprechen. Jedoch darf er die in der polizeilichen Strafverfügung angegebene Geldbuße nicht überschreiten, weil dem Bürger keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

Verwirft der Richter den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, weil der Antragsteller der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, so geht der Richter im Urteil nicht auf die Sache selbst ein. Die Urteilsbegründung enthält nur die Tatsachen, aus denen auf das Nichtvorliegen einer Entschuldigung bzw. die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens[^] des Antragstellers geschlossen wird. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Ladung des Antragstellers und die vorhandene Entschuldigungsmöglichkeit einzugehen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts, das in dieser Verfahrensart erlassen wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

8.9.5.

Das Verfahren

bei selbständiger Einziehung

Auf Einziehung von Gegenständen und auf Vermögenseinziehung wird in der Regel in einem Strafurteil erkannt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellt und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausspricht.

Auch im gerichtlichen Strafbefehl kann neben einer Strafe auf Einziehung erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch sieht jedoch in § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 vor, daß die Einziehung von Gegenständen bzw. die Vermögenseinziehung unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht auch „selbständig angeordnet werden kann“, d. h., ohne daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person durchgeführt wird. Bei der selbst-